



Vereinsstatuten

Tagesfamilien-Vermittlung Rothenburg

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 <i>Name</i>	1	Unter dem Namen Tagesfamilien-Vermittlung Rothenburg, besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
<i>Sitz</i>	2	Der Sitz befindet sich in Rothenburg.
<i>Grundsatz</i>	3	Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 <i>Zweck, z.B.</i>		Der Verein setzt sich für die Erreichung folgender Ziele ein: a) Die Abklärung, Vermittlung und Begleitung von Tagesbetreuungsplätzen in Familien b) Die Förderung und den Ausbau dieses qualitativ hoch stehenden Betreuungsangebotes für Kinder innerhalb der Gemeinde c) Die Weiterbildung der Tageseltern, Vermittlerin und der Leitung Rechnungswesen d) Die Führung einer Vermittlungsstelle und eines Abrechnungswesens
-------------------------------------	--	--

II Mitgliedschaft

Art. 3 <i>Aktivmitglieder</i>	1	Aktivmitglieder können sein: Eltern, Tageseltern, Vorstandsmitglieder, Ämter, Behörden, etc.
<i>Passivmitglieder Gönner</i>	2	Juristische und natürliche Personen, die am Verbandszweck interessiert sind, können Passivmitglied werden.

Art. 4 <i>Beitritt von Aktivmitgliedern</i>	1	Die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich. Die definitive Aufnahme erfolgt schriftlich durch den Vorstand.
	2	Erziehungsberechtigte, deren Kinder von Tagesfamilien betreut werden, sind automatisch Mitglieder des Vereins.
<i>Mitgliederbeiträge</i>	3	Der Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.
<i>Fälligkeit</i>	4	Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 30. Juni fällig.
<i>Rechte</i>	5	Alle Mitglieder genießen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 5 <i>Austritt von Aktivmitgliedern</i>	Die Mitgliedschaft endet mit der Austrittserklärung oder infolge Ausschluss durch den Entscheid des Vorstands. Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Vereinsjahres per 31.12.
Art. 6 <i>Anspruch auf Vereinsvermögen</i>	Austretende oder ausgeschlossenen Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.
Art 7 <i>Haftung</i>	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

III ORGANISATION

Art. 8 <i>Organe</i>	Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) die Revisionsstelle c) der Vorstand
--------------------------------	--

Art. 9 <i>Mitgliederversammlung</i>	1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
<i>Zusammensetzung</i>	2 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Aktivmitglieder zusammen.
<i>Stimmrecht</i>	3 Jedes Aktivmitglied hat 1 Stimme.
<i>Durchführung</i>	4 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Halbjahr statt finden und ist beschlussfähig. Sie muss mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden.
<i>Einladung, Einberufung</i>	5 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Angaben der Traktanden.
<i>Anträge</i>	6 a) Anträge der Aktivmitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen bis spätestens 8 Wochen vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium des Vereins gerichtet werden. b) Anträge der Aktivmitglieder zu traktandierten Geschäften sind schriftlich und mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung an das Präsidium zu richten.
<i>ausserordentliche MV</i>	7 a) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Aktivmitglieder einberufen. b) Nach Beschluss muss die ausserordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 4 Wochen stattfinden.

Beschlussfassung	8	<ul style="list-style-type: none"> a) Abstimmungen und Wahlen fasst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. b) Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid. c) Für die Änderung der Statuten, für die Auflösung des Vereins oder für den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
Leitung	9	Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlungsleitung vom Vizepräsidium oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
Protokoll	10	Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung		Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr: <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Protokolls b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle c) Genehmigung des Budgets für das kommende Vereinsjahr d) Genehmigung des Jahresberichts der Vermittlerin e) Entlastung des Vorstandes f) Beratung und Beschluss über traktandierte Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder g) Änderung der Statuten h) Gestrichen an der Gründungsversammlung i) Wahl und Abberufung des Präsidiums j) Wahl und Abberufung des Vorstandes k) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle l) Auflösung des Vereins
--	--	---

Art. 11 Revisionsstelle	1	Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsrevisor/innen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, prüfen die Rechnungsführung und den Jahresabschluss.
Amtsdauer	2	Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Aufgaben	3	Die Rechnungsrevisor/innen haben zu Händen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vorzulegen. Als Geschäftsjahr gilt das Vereinsjahr.

Art. 12 <i>Vorstand</i>	1	Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten, die Tagesfamilienvermittlerin und mindestens einer weiteren Person.
<i>Amtsperiode, Wiederwahl</i>	3	Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
<i>Konstituierung</i>	4	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.

<i>Rücktritt Vorstand</i>	5	Der Rücktritt aus dem Vorstand ist in der Regel nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich.
<i>Ersatzwahl</i>	6	Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehältlich der Bestätigung durch die nachfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.
<i>Beschlussfassung</i>	7	<p>a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.</p> <p>c) Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündlich eine Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.</p>
<i>Sitzungsleitung</i>	8	<p>a) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium geleitet.</p> <p>b) Bei Abwesenheit wird es vom Vizepräsidium oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.</p>
Art. 13 <i>Aufgaben</i>		<p>Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere:</p> <p>a) Organisation der Vermittlungs- und Betreuungsaufgaben</p> <p>b) Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>c) Aus- und Weiterbildung</p> <p>d) Mittelbeschaffung</p> <p>e) Festsetzung der Tarife</p> <p>f) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung</p> <p>g) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung</p> <p>h) Stellungnahme zu Anträgen von Aktivmitgliedern</p> <p>i) Vorbereitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung</p> <p>j) Beschluss bezüglich inhaltlicher Jahresplanung, Budget</p> <p>k) Beschluss über Inhalt und Änderungen von Reglementen</p> <p>l) Abschlüsse von Verträgen und Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Jahresplanung und des Budgets</p>

IV. FINANZEN

Art. 14 <i>Einnahmen</i>	Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus a) Mitgliederbeiträge b) Vermittlungserträge c) Spenden und Beiträge von privaten und öffentlichen Körperschaften d) Vermögenserträge e) Erlöse aus Aktivitäten des Vereins
Art. 15 <i>Zeichnungsberechtigung</i>	Das Präsidium und seine Mitglieder sind einzeln Zeichnungsberechtigt.
Art. 16 <i>Haftung</i>	Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
Art. 17 <i>Geschäftsjahr</i>	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Art. 18 <i>Gerichtsstand</i>	Gerichtsstand ist Rothenburg.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 <i>Statutenrevision</i>	1	Statuten-Änderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der Aktivmitglieder.
<i>Auflösung, Zusammenschluss</i>	2	Die Auflösung des Vereins bzw. der Zusammenschluss mit einer andern Organisation erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder.
<i>Vermögensübertragung bei Auflösung</i>	3	Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des Vereins einer Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung mit Sitz in der Region / im Kanton zugewendet.
<i>Letzte Änderungen</i>	4	Die vorliegenden Statuten wurden am 15. April 2011 von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie treten am 15. April 2011 in Kraft.

Die Präsidentin / der Präsident
Rüdiger Rachow

Die Tagesfamilien-Vermittlerin
Barbara Feldbauer

Ort und Datum der Versammlung

Rothenburg, den 15. April 2011

